4 | W-BESOLDUNG Forschung & Lehre 1/16

Die aktuellen Grundgehälter

Die W-Besoldung im Überblick

Seit der Föderalismusreform haben die Länder eine eigene Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung. Nunmehr ist es den Ländern möglich, selbstständig Besoldungsanpassungen der Grundgehälter der Beamten vorzunehmen. Einige Länder haben die Novellierung der W-Besoldung aufgrund der höchstrichterlichen Vorgaben (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 14.2.2012) mit Erfahrungsstufen bei den W 2- und W 3-Grundgehältern (in Sachsen auch beim W 1-Grundgehalt) eingeführt, andere Bundesländer nicht. Dies führt wiederum dazu, dass sich die Grundgehälter noch mehr als bisher länderweise unterscheiden.

BESOLDUNGSTABELLE W-BESOLDUNG MIT STAND: JANUAR 2016 (MONATSGRUNDGEHÄLTER BRUTTO IN EURO)

Besoldung	W1	W2	W3	
Bund ¹⁾	4.364,65	5.422,44	6.060,38	
Baden-Württemberg	4.600,00*	5.792,44	6.575,51	
Bayern ²⁾	4.259,30	5.286,07	6.258,05	
Berlin	3.891,36	5.144,62	5.899,60	
Brandenburg **	4.084,22	4.647,88	5.617,29	
Bremen **	4.086,14	4.651,75	5.624,43	
Hamburg **	4.150,26	4.721,44	5.703,75	
Hessen ³⁾	4.007,96	5.031,79	5.579,18	
Mecklenburg-Vorpommern	4.075,91	5.283,25	6.158,47	
Niedersachsen	4.137,82	5.369,44	5.841,21	
Nordrhein-Westfalen	4.062,31	5.346,08	5.905,24	
Rheinland-Pfalz	4.143,39	5.045,40	5.725,19	
Saarland	4.067,74 ***	5.213,60	6.074,30	
Sachsen 4)	4.140,95 ****	5.076,29	5.718,90	
Sachsen-Anhalt	4.140,95	5.448,47	6.048,32	
Schleswig-Holstein	4.108,73	5.387,05	6.099,97	
Thüringen	4.177,58	5.363,37	5.732,73	

Zu den Grundgehältern können je nach Besoldungsgruppe Berufungs- resp. Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktionsleistungsbezüge und die sog. Lehr- und Forschungszulagen hinzutreten.

^{*} Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 ist gemäß § 23 Besoldungsgesetz BW für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs das Grundgehalt um 8 Prozent abzusenken. Diese Besoldungsabsenkung gilt nicht für Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben oder denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge die Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben.

^{**} W 2- und W 3-Grundgehälter werden um monatlichen Grundleistungsbezuges in Brandenburg in Höhe von 687,99 Euro, in Bremen in Höhe von 631,20 Euro und in Hamburg in Höhe von 635,42 Euro ergänzt.

^{***} Für nach dem 31.12.2010 neu berufene Juniorprofessorinnen/-professoren vermindert sich das Grundgehalt grundsätzlich um 370 Euro für die Dauer von 2 Jahren; Ausnahmen hiervon sind allerdings möglich bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern. Die Vergütungsabsenkung gilt ferner nicht für Beamte, denen aus einem vor dem 1.1.2011 übertragenen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 – A 13 ein Anspruch auf Dienstbezüge zustand (vgl. § 3 b Abs. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011).

^{****} In W 1 wird mit der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gemäß § 35 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz eine 2. Stufe erreicht. Das Grundgehalt beträgt dann 4.421,48 Euro.

1) BUND

Erfahrungsstufen				
Besoldungsgruppe	7 Jahre lang	7 Jahre lang	danach	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	
W 2	5.422,44	5.741,40	6.060,38	
W 3	6.060,38	6.485,66	6.910,95	

2) BAYERN

Erfahrungsstufen				
Besoldungsgruppe	7 Jahre lang	7 Jahre lang	danach	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	
W 2	5.286,97	5.502,77	5.826,46	
W 3	6.258,05	6.473,84	6.743,59	

3) HESSEN

Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten					
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5
W 2	5.031,79	5.221,27	5.410,75	5.600,24	5.789,72
W 3	5.579,18	5.789,72	6.010,78	6.231,84	6.450,80

4) SACHSEN

Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten				
Besoldungsgruppe	1 2	3	4	
W 2	5.076,29	5.334,35	5.592,40	5.850,48
W 3	5.718,90	6.058,15	6.397,42	6.736,69

Alle Angaben ohne Gewähr